

4 Das internationale Familienrecht und Wirtschaftsrecht können eliminiert und die Regelung nur auf die internationalen vermögensrechtlichen und persönlichen Rechtsbeziehungen der Bürger beschränkt werden. Dieser Vorschlag würde also auf drei getrennte selbständige Regelungen hinauslaufen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in der DDR scheint der zuletzt genannte Weg am zweckmäßigsten zu sein. Die Regelung der internationalen Fragen erfolgt im Zusammenhang mit dem neuen, sozialistischen Zivilgesetzbuch. Durch den Gegenstand dieses Gesetzbuchs ist jedoch schon eine weitgehende Abgrenzung der zu behandelnden Fragen vorgenommen. Bekanntlich regelt das künftige ZGB in der Hauptsache die gesellschaftlichen Beziehungen der Bürger im Bereich der individuellen Konsumtion. Es klammert also das innerstaatliche Wirtschaftsrecht und Familienrecht aus. Beide Materien werden außerhalb des ZGB geregelt. Die im Zusammenhang mit dem ZGB neu zu schaffenden Kollisionsnormen können jedoch nur auf das Recht im ZGB verweisen. Es wäre deshalb angebracht, den Geltungsbereich des kollisionsrechtlichen Teils des ZGB nicht über den allgemeinen Geltungsbereich des ZGB auszudehnen.

Die Rechtsprobleme des sog. internationalen Wirtschaftsrechts sollten zweckmäßigerweise ihre Regelung in einem speziellen Außenhandelsgesetz finden, in dem sowohl die materiellrechtlichen als auch die kollisionsrechtlichen Fragen des internationalen Vertragsrechts zusammengefaßt werden könnten<sup>6</sup>.

Was das internationale Familienrecht betrifft, so existiert schon seit längerer Zeit der Entwurf eines Familiengesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes dazu, in dem auch Bestimmungen über die Anwendung des Rechts anderer Staaten in Familiensachen enthalten sind. Da aber bestimmte Beziehungen zu den allgemeinen Fragen des internationalen Zivilrechts und zu anderen Abschnitten, wie z. B. dem Erbrecht, bestehen, hängt es vom Erlaß der beiden Grundgesetze ab, ob die zukünftige Regelung komplex oder getrennt erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser Gedankengänge sind es im wesentlichen drei Komplexe, die geregelt werden müssen.

Einmal handelt es sich um die Rechtsfragen, die mit dem Aufenthalt und der Geschäftstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der DDR zusammenhängen. Hierher gehören die Regelung der zivilen Rechts- und Handlungsfähigkeit, Verträge von Ausländern in der DDR zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, Fragen des Eigentums der Ausländer in der DDR, des Schadensersatzes bei unerlaubten Handlungen u. a. Ob in diesen Abschnitten auch Grundsätze über die Behandlung ausländischer juristischer Personen aufzunehmen sind, hängt mit davon ab, ob im ZGB selbst Vorschriften über juristische Personen enthalten sein werden.

Der zweite Komplex ist das Gebiet des internationalen Erbrechts. Hierher gehören die Fragen des Erbschaftserwerbs durch Ausländer, Gültigkeit von im Ausland errichteten Testamenten, Anwendung des materiellen Erbrechts anderer Staaten, Fragen der Gegenseitigkeit usw. Ein gutes Vorbild für die Ausgestaltung dieser Vorschriften bietet dabei die Regelung in den Rechts-hilfeverträgen der DDR mit den anderen sozialistischen Staaten.

Der dritte Komplex schließlich umfaßt Fragen von allgemeiner Bedeutung, wie die Rück- und Weiterverweisung, Gesetzesumgehung, Behandlung von Staatenlosen und Aufnahme einer Vorschrift über den sog. *ordre public*. Auch hier ergibt sich also die Frage, ob es ratsam ist, einen allgemeinen Teil zu schaffen, d. h., allgemeine Grundsätze festzulegen, die evtl. auch für <sup>6</sup>

<sup>6</sup> vgl. Enderlein, TComperr/Wiemann, Aufgaben der Gesetzgebung im Bereich des Außenhandels mit dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet, Staat und Recht 1960, I, S. 61 ff.

andere Rechtsgebiete des internationalen Rechts Bedeutung haben.

Für die Aufnahme der Grundsätze des internationalen Vertragsrechts besteht von Seiten der Bürger kaum ein Bedürfnis. Praktisch werden alle Verträge über Lieferungen und Leistungen mit dem Ausland von den staatlichen Außenhandelsunternehmen abgewickelt. Für die Bürger selbst kommen eigentlich nur Beförderungsverträge (Eisenbahn- und Flugverkehr) in Betracht. Die hier auftretenden Rechtsfragen sind jedoch in speziellen internationalen Abkommen geregelt.

#### Einseitige oder mehrseitige Kollisionsnormen?

Die Regeln des Internationalen Privatrechts sind meist sog. Kollisionsnormen. Diese Normen entscheiden nicht in der Sache selbst, sondern verweisen zur Lösung des Konflikts auf das in- oder ausländische Recht. Diese Verweisung kann einmal allgemein sein, indem sie sowohl die Grenzen der Anwendung inländischen als auch die Grenzen der Anwendung ausländischen Rechts angibt. In diesem Fall spricht man von einer mehrseitigen Kollisionsnorm. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Regel: „Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach dem Recht des Ortes, an dem es vorgenommen wird.“ (Art. 11 EGBGB.)

Andere Kollisionsnormen legen demgegenüber entweder nur fest, wann auf Rechtsbeziehungen inländisches Recht oder in welchen Grenzen ausländisches Recht anzuwenden ist. Diese nennt man einseitige Kollisionsnormen. Als Beispiel hierfür sei auf Art. 14 EGBGB verwiesen, worin es heißt: „Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt.“ Bei dieser Art der Regelung bleibt also offen, wie die persönlichen Rechtsbeziehungen ausländischer Ehegatten zu regeln sind. Die gesetzliche Regelung enthält also eine Lücke, die erforderlichenfalls durch die Rechtsprechung der Gerichte auszufüllen ist. Zwischen diesen beiden Arten von Kollisionsnormen gibt es dann noch gewisse Zwischenregelungen, die als unvollkommen mehrseitige Kollisionsnormen bezeichnet werden. Dazu gehören insbesondere diejenigen, die einen Vorbehalt oder eine Bevorzugung zugunsten des inländischen Rechts festlegen.

Eine durchgängige mehrseitige Kollisionsregelung würde es nach dem Vorhergesagten ermöglichen, ein geschlossenes System zu erarbeiten, das auf alle Fragen eine klare Antwort gibt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß gerade auf dem Gebiet des internationalen Zivilrechtsverkehrs internationale Abkommen (multilateral oder bilateral) die beste Regelung sind. Derartigen künftigen internationalen Verträgen sollte möglichst nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung fremden Rechts in der DDR zuzulassen, würde in vielen Fällen eine Vorleistung bedeuten, die es der DDR erschweren könnte, eine angemessene Gegenleistung zu verlangen. Andererseits gibt es aber auch Fälle, in denen die Anwendung fremden Rechts den Staatsangehörigen der DDR weitergehende Rechte verschafft, als sie nach unserem Recht gegeben sind, z. B. auf dem Gebiet des Schadensersatzrechts. Dies könnte ebenso zu internationalen Schwierigkeiten führen wie umgekehrt eine unangemessen weitgehende Anwendung des Rechts der DDR auf Rechtsverhältnisse, die im wesentlichen das Gebiet ausländischer Staaten betreffen. Diese Schwierigkeiten, denen sich auch die frühere Gesetzgebung gegenüber sah, sind deshalb besonders zu beachten, da z. Z. zwischen der DDR und vielen kapitalistischen Staaten noch keine normalen diplomatischen Beziehungen bestehen. Im Zusammenhang damit ist auch zu untersuchen, inwieweit nicht in bestimmten Fragen die Gewährung von Rechten an Ausländer vom Nachweis der Gegenseitigkeit abhängig zu machen ist, insbesondere auch im Inter-